

SITZUNGSVORLAGE



Referat:	Referat 1 - Organisations- und Personalreferat	Datum:	22.10.2018
Referent/in:	Referatsleitung	AZ:	

Gremium	Termin	Zuständigkeit / Öffentlichkeitsstatus
Bezirkstag	08.11.2018	beschließend öffentlich

TOP: 11.1

**Thema: Entschädigung der Frau Bezirkstagspräsidentin/des Herrn
Bezirkstagspräsidenten**

- 1. Anlagen**
- 2. Beteiligte Referate**
- 3. Kosten – Finanzierung**
- 4. Beschlussvorschlag**

Der Bezirkstag von Mittelfranken setzt die Entschädigung der Frau Bezirkstagspräsidentin/ des Herrn Bezirkstagspräsidenten auf 6.456,25 Euro monatlich.

Gemäß Art. 30 Abs. 2 der Bezirksordnung ist der Bezirkstagspräsident oder die Bezirkstagspräsidentin Ehrenbeamter oder Ehrenbeamtin und nach Art. 1 Ziffer 3 des Gesetzes über Kommunale Wahlbeamte (KWBG) auch kommunale/r Wahlbeamtin/er.

Ehrenbeamte und Ehrenbeamtinnen haben gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 1 KWBG einen Anspruch auf angemessene monatliche Entschädigung.

Die Entschädigung ist gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 nach pflichtgemäßem Ermessen vom Bezirkstag zu Beginn jeder Amtszeit im Einvernehmen mit dem Beamten oder der Beamtin festzusetzen.

Nach Art. 53 Abs. 3 KWBG darf die Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten oder die Bezirkstagspräsidentin des Bezirks Oberbayern 125 von Hundert, bei den übrigen Bezirken 115 von Hundert der höchsten Rahmenobergrenze nach Anlage 3 zum KWBG nicht überschreiten, wobei innerhalb der in Anlage 3 bestimmten Beträge Inhalt und Umfang des einzelnen Amtes sowie die Schwierigkeit der Verwaltungsverhältnisse in dem Bezirk zu berücksichtigen sind (vergleiche Art. 53 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWBG).

Sowohl nach dem Umfang des Amtes des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als auch nach dem Inhalt, der Größe und der Aufgaben ist der Bezirk Mittelfranken nach dem Bezirk Oberbayern an zweiter Stelle in Bayern zu nennen.

Zurzeit beträgt die nach Anlage 3 höchstzulässige Entschädigung monatlich 5.614,12 Euro brutto. Zählt man zu diesem Betrag die o.a. 15 % hinzu, so ergibt sich hieraus eine Entschädigung für den Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin in Höhe von monatlich 6.456,25 Euro. Derzeit erhält der Bezirkstagspräsident eine Entschädigungssumme in Höhe von 6.456,25 Euro.

Da sich sowohl der Umfang des Amtes des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin als auch die Größe des Aufgabengebietes des Bezirks insbesondere im Baubereich, Sozialbereich und im Gesundheitswesen gestiegen ist, erachtet es die Verwaltung als angemessen, die Entschädigung des Bezirkstagspräsidenten/der Bezirkstagspräsidentin auf 6.456,25 Euro der Vorgabe (115 %) festzusetzen.

Der Bezirkstagspräsident/die Bezirkstagspräsidentin erhält kein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Bezirkstagssitzungen, Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie an Sitzungen des Bayerischen Bezirkstags.

Die Entschädigung ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Die Höhe der Entschädigung wird gemäß Art. 54 Abs. 1 KWBG durch Beschluss festgesetzt, der im Einvernehmen mit dem Bezirkstagspräsidenten oder der Bezirkstagspräsidentin ergeht.